



Formeller Antrag für ein Unternehmen oder für einen Branchenverband

Name	
Rechtsform	
Adresse	
Strasse und Nr.	
PLZ und Ort	
Art der Tätigkeit für welche eine Ermächtigung beantragt wird <i>(Beschreibung der Tätigkeit sowie der den Konsumenten angebotenen Waren oder/und Dienstleistungen)</i>	
Datum, ab welchem das Reisendengewerbe ausgeübt wird	



Hiermit wird bestätigt, dass die Ausweiskarte nur an Mitarbeitende bzw. Mitglieder oder für diese tätige Personen abgegeben wird, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Organs

--

Stempel des Unternehmens oder des Branchenverbandes

--

Datum und Ort

--

Beilagen

- Handelsregisterauszug
- Kopie der Statuten



Auszug aus dem Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden und der Vollzugsverordnung vom 4. September 2002

Die Ausübung der Reisendengewerbetätigkeit ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Stelle in Form einer Ausweiskarte erteilt. Die zuständige kantonale Stelle kann ein Unternehmen oder einen Branchenverband ermächtigen, Mitarbeitenden beziehungsweise Mitgliedern oder den für diese tätigen Personen Ausweiskarten abzugeben.

Ein Unternehmen oder ein Branchenverband erhält unter folgenden Voraussetzungen eine Ermächtigung zur Abgabe von Ausweiskarten:

- Das Unternehmen oder der Branchenverband *garantiert*, dass Mitarbeitende beziehungsweise Mitglieder oder für diese tätige Personen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Die gesetzlichen Vorschriften sind erfüllt, wenn die gesuchstellende Person innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens *verurteilt* worden ist, für das die Ausübung des Reisendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.
- Die Mitarbeitenden beziehungsweise Mitglieder oder die für diese tätigen Personen müssen dem Unternehmen oder dem Branchenverband einen innerhalb des letzten Monats durch die zuständige Bundesbehörde ausgestellten *Strafregisterauszug* abgeben und das *Formular* „Antrag auf eine Reisendengewerbebewilligung“ ausfüllen; ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland müssen die Meldebestätigung oder die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beilegen.

Zusammen mit dem Antrag auf Ermächtigung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Einen innerhalb der letzten drei Monate ausgestellten *Handelsregisterauszug*.
- Eine Kopie der *Statuten* von nicht im Handelsregister eingetragenen Branchenverbänden.

Die Ermächtigung ermöglicht einem Unternehmen oder Branchenverband, direkt Ausweiskarten an Mitarbeitende beziehungsweise Mitglieder oder für diese tätige Personen abzugeben. Die Ausweiskarte ermächtigt diese, in der Schweiz die Reisendengewerbetätigkeit auszuüben. Die Ausweiskarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und kann erneuert werden. **Vorbehalten bleiben die Einschränkungen durch das Ausländerrecht. Die Gültigkeitsdauer für ausländische Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland beträgt 12 Monate.**

Ermächtigte Unternehmen und Branchenverbände haben folgende Pflichten zu beachten:

- Kommt die Verweigerung einer Ausweiskarte in Frage, so leiten sie das Gesuchsformular und den Strafregisterauszug der entsprechenden Person an die zuständige kantonale Stelle.
- Innerhalb von sieben Tagen seit der Abgabe oder der Erneuerung der Ausweiskarte übermitteln sie der zuständigen kantonalen Stelle je eine Kopie des Gesuchsformulars, des Strafregisterauszugs, der abgegebenen oder erneuerten Ausweiskarte der reisenden Person und, für ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, eine Kopie der Meldebestätigung oder der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung.